

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

GZ 10.001/172-Pr/1c/95

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 Wien

XIX. GP.-NR

1239/AB

1995-07-31

80

1509 AB

Wien, 31. Juli 1995

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1509/J-NR/95, betreffend Sonderverträge im Bundesdienst, die der Abgeordnete Dr. Jörg HAIDER und Kollegen am 23. Juni 1995 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. **Wieviele Sonderverträge bestanden in Ihrem Ressort zum Stichtag 1. Juni 1995?**

Antwort:

Im Bereiche des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst bestanden zum Stichtag 1. Juni 1995 401 Sonderverträge.

2. **Mit welchen Mitarbeitern Ihres Büros sowie der Büros allenfalls zugeordneter Bundesminister (Frauenministerin) oder Staatssekretäre bestanden zum genannten Stichtag Sonderverträge?**

Antwort:

Mit zwei Bediensteten des Büros bestanden zum 1. Juni 1995 Sonderverträge. Ein Sondervertrag lief mit 30. Juni 1995 aus. Die Namensnennung muß im Hinblick auf den Datenschutz unterbleiben.

3. **Wie lauten die mit diesen Mitarbeitern geschlossenen besoldungsrechtlichen Vereinbarungen im einzelnen und**

Minoritenplatz 5, A-1014 Wien
Tel.0222/53120-0

-2-

4. Welches Überstundenausmaß liegt den einzelnen Sonderverträgen zugrunde und wie hoch ist der Anteil der Überstundenvergütung am Gesamtentgelt?

Antwort:

Eine detaillierte Antwort kann aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht erfolgen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß das Entgelt nur um 25 % höher liegt als die in Frage kommenden Bezüge bei Vertragsbediensteten. Überdies entfallen die sonst vorgesehenen, zweijährigen Vorrückungen. Überstunden werden gesondert abgegolten.

5. Welche Erwägungen waren für den Abschluß der einzelnen Sonderverträge maßgebend?

6. Sind Sie der Auffassung, daß die besoldungsmäßigen Auswirkungen der Sonderverträge in jedem Fall gerechtfertigt sind? Wenn ja, warum?

Antwort:

Für den Abschluß der Sonderverträge war der Umstand maßgeblich, daß besonders qualifizierte Mitarbeiter für bestimmte Aufgabengebiete mit hoher Verantwortung gewonnen werden mußten. Dies wäre aufgrund der allgemeinen Gehaltsansätze nach dem Vertragsbedienstetengesetz, BGBl.Nr. 86/1948, in der geltenden Fassung, nicht möglich. Die Sonderverträge wurden mit Zustimmung des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen abgeschlossen. Hierbei wurde die Angemessenheit der zu bezahlenden Entgelte eingehend überprüft und die Entgelte der Höhe und sonstigen Bedingungen nach jenen Entgelten angeglichen, welche in der Privatwirtschaft für vergleichbare Aufgaben und Positionen bezahlt werden.

7. Mit welchen Sektionsleitern Ihres Ressorts bestanden zum genannten Stichtag Sonderverträge?

8. Wie lauten die mit den Sektionsleitern abgeschlossenen besoldungsrechtlichen Vereinbarungen im einzelnen und

-3-

9. *Welches Überstundenausmaß liegt den einzelnen Sonderverträgen zugrunde und wie hoch ist der Anteil der Überstundenvergütung am Gesamtentgelt?*
10. *Welche Erwägungen waren für den Abschluß der einzelnen Sonderverträge maßgebend?*
11. *Sind Sie der Auffassung, daß die besoldungsmäßigen Auswirkungen der Sonderverträge in jedem Fall gerechtfertigt sind?*
Wenn ja, warum?

Antwort:

Mit Sektionsleitern bestanden zum genannten Stichtag keine Sonderverträge.

12. *Mit welchen Gruppenleitern Ihres Ressorts bestanden zum genannten Stichtag Sonderverträge?*
13. *Wiel lauten die mit den Gruppenleitern abgeschlossenen besoldungsrechtlichen Vereinbarungen im einzelnen und*
14. *Welches Überstundenausmaß liegt den einzelnen Sonderverträgen zugrunde und wie hoch ist der Anteil der Überstundenvergütung am Gesamtentgelt?*
15. *Welche Erwägungen waren für den Abschluß der einzelnen Sonderverträge maßgebend?*
16. *Sind Sie der Auffassung, daß die besoldungsmäßigen Auswirkungen der Sonderverträge in jedem Fall gerechtfertigt?*

Antwort:

Mit Gruppenleitern bestanden zum genannten Stichtag keine Sonderverträge.

-4-

17. *Mit welchen Abteilungsleitern Ihres Ressorts bestanden zum genannten Stichtag Sonderverträge?*
18. *Wie lauten die mit den Abteilungsleitern abgeschlossenen besoldungsrechtlichen Vereinbarungen im einzelnen und*
19. *Welches Überstundenausmaß liegt den einzelnen Sonderverträgen zugrunde und wie hoch ist der Anteil der auf die Überstundenvergütung entfallende Anteil am Gesamtentgelt?*
20. *Welche Erwägungen waren für den Abschluß der einzelnen Sonderverträge maßgebend?*
21. *Sind Sie der Auffassung, daß die besoldungsmäßigen Auswirkungen der Sonderverträge in jedem Fall gerechtfertigt sind?*
Wenn ja, warum?

Antwort:

Mit Abteilungsleitern bestanden zum genannten Stichtag keine Sonderverträge.

22. *Mit welchen sonstigen Bediensteten Ihres Ressorts bestanden zum genannten Stichtag Sonderverträge?*

Antwort:

Die Gesamtzahl jener sonstigen Bediensteten des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst, mit welchem zum Stichtag Sonderverträge bestanden, beträgt 399.

23. *Wie lauten die mit diesen Bediensteten abgeschlossenen besoldungsrechtlichen Vereinbarungen im einzelnen und*
24. *Welches Überstundenausmaß liegt den einzelnen Sonderverträgen zugrunde und wie hoch ist der Anteil der Überstundenvergütung am Gesamtentgelt?*

-5-

Antwort:

Eine Beantwortung ist aus Gründen des Datenschutzes nicht möglich.

25. Welche Erwägungen waren für den Abschluß der einzelnen Sonderverträge maßgebend?

26. Sind Sie der Auffassung, daß die besoldungsmäßigen Auswirkungen der Sonderverträge in jedem Fall gerechtfertigt sind?

Wenn ja, warum?

Antwort:

Auf die ho. Ausführungen zu den Ziffern 5 und 6 wird verwiesen.

27. Weshalb konnten die seit vielen Jahren im EDV-Bereich bestehenden Sonderverträge nicht durch Regelungen innerhalb des regulären Dienstrechts ersetzt werden?

Antwort:

Bezüglich einer neuen gesetzlichen Regelung des Dienstrechts der EDV-Bediensteten wird auf die Stellungnahme des für Fragen des Dienstrechts zuständigen Bundeskanzleramtes verwiesen.

28. Wieviele Arbeitsleihverträge bestanden in Ihrem Ressort zum Stichtag 1. Juni 1995.

Antwort:

Zum Stichtag 1. Juni 1995 bestand in meinem Ressort 1 Arbeitsleihvertrag.

29. Welche Bediensteten betrafen diese Verträge und mit welchen Institutionen wurden sie abgeschlossen?

30. Wie lauten diese Vereinbarungen im einzelnen, welches Überstundenmaß liegt den einzelnen Verträgen zugrunde und wie hoch ist der Anteil der Überstundenvergütung am Gesamtentgelt?

-6-

Antwort:

Eine Beantwortung ist aus Gründen des Datenschutzes ausgeschlossen.

31. Welche Erwägungen waren für den Abschluß der einzelnen Arbeitsleihverträge maßgebend?

32. Sind Sie der Auffassung, daß die besoldungsmäßigen Auswirkungen der Arbeitsleihverträge in jedem Fall gerechtfertigt sind?

Antwort:

Auf die ho. Stellungnahme zu Frage 5 und 6 wird verwiesen.

33. Wie hoch wird der zusätzliche Personalaufwand sein, der sich auf Grund der Sonderverträge für das Jahr 1995 voraussichtlich ergeben wird?

Antwort:

Der zusätzliche Personalaufwand, der sich aufgrund der Sonderverträge für das Jahr 1995 voraussichtlich ergeben wird, setzt die Durchrechnung der Jahresgehaltssummen sämtlicher derzeit bestehender Sonderverträge voraus. Dieser Summe wäre eine fiktive Summe des voraussichtlichen Personalaufwandes im Rechnungsjahr 1995 gegenüberzustellen; sodann wäre die Differenz (zusätzlicher Personalaufwand) zu ermitteln. Die Berechnung erfordert einen sehr hohen Arbeitsaufwand und bringt gleichzeitig ein sehr ungenaues Ergebnis, sodaß aus verwaltungsökonomischen Gründen von der Berechnung Abstand genommen wird.

34. Wie hoch wird der finanzielle Aufwand sein, der sich auf Grund der Arbeitsleihverträge für das Jahr 1995 voraussichtlich ergeben wird?

Antwort:

Der finanzielle Aufwand, der sich aufgrund der Arbeitsleihverträge für das Jahr 1995 voraussichtlich ergeben wird, beträgt

-7-

ca. S 1,6 Millionen. Es handelt sich hierbei um eine Gehaltsrefundierung des Grundgehalts samt Sonderzahlungen, Überstundenabgeltung, Lohnnebenkosten (Arbeitgeberbeiträge etc.) inklusive der versicherungsmathematisch berechneten Abgeltung der Dotierung der Abfertigungsrücklage, zuzüglich der Umsatzsteuer.

35. Werden Sie die bisherige Übung beim Abschluß von Sonderverträgen beibehalten?

Wenn ja, auf Grund welcher Erwägungen?

Antwort:

Die bisherige Übung beim Abschluß von Sonderverträgen ist an ein Zustimmungsverfahren des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen gebunden, bei welchem das Erfordernis des Abschlusses eines Sondervertrages im Einzelfall und die entsprechenden Entgeltmodifikationen einer genauen Überprüfung unterzogen werden. Da sich die Übung bewährt hat, besteht kein Anlaß, ein anderes System anzustreben.

